

es auch richtig ist, daß Feststellungen zur Person des Täters, seines Entwicklungsganges und seiner allgemein politischen Einstellung bei Verbrechen nach Art. 6 der Verfassung und Art. III A III KRd Nr. 38 erforderlich sind, um das Maß seiner Gefährlichkeit klarzustellen, so ist gleichwohl vor allem die Beurteilung der Gefährlichkeit seines Handelns, also der Tat, von entscheidender Bedeutung.

Demnach wird das Landgericht den Angeklagten M. auch dann, wenn sich erweisen sollte, daß er bei der Verbreitung des Gerüchts hinzugefügt hat, er glaube nicht daran, sowohl nach Art. III A III KRd Nr. 38 als auch nach Art. 6 Abs. 2 der Verfassung zu verurteilen haben. Die Gefährlichkeit eines friedensgefährdenden, insbesondere eines kriegshetzrischen Gerüchts beruht darauf, daß es zur Kenntnis eines anderen kommt. Hinzufügung von Zweifeln kann die Gefährlichkeit herabsetzen, aber nicht beseitigen, da nicht sicher ist, ob der Empfänger des Gerüchtes sie teilt. Daß der Inhalt des hier verbreiteten Gerüchtes den Verbrechensmaßstab des Art. 6 der Verfassung unter dem Gesichtspunkte der Kriegshetze erreicht, ist unter 1. dargelegt. Subjektiv ist der von der Strafkammer für die Anwendung des Art. III A III KRd Nr. 38 bereits bejahte Vorsatz mit dem des Art. 6 der Verfassung — wenigstens in einem Falle wie dem hier vorliegenden — identisch.

Mitteilung eines derartigen Gerüchtes ist nur dann nicht Kriegshetze, wenn sie ausdrücklich und ernsthaft zum Zwecke seiner Bekämpfung vorgenommen wird. Falls M. das Gerücht ohne Hinzufügung von Zweifeln ausgesprochen hat, wird noch die weitere Begehungsart des Verbrechens nach Art. 6 der Verfassung durch Bekundung von Völkerhaß anzunehmen sein. Sie würde in der Bedingungslosigkeit und Hemmungslosigkeit liegen, mit der er dann das Sowjetvolk uneingeschränkt für fähig erklärt hätte, mit Kriegsgefangenen Mißbrauch von schwerster Völkerrechtswidrigkeit zu treiben.

Im Fall des Angeklagten H. wird das Landgericht selbst dann, wenn es überzeugt gewesen sein sollte, M. werde die Nachricht für sich behalten, ... auch nach Art. 6 der Verfassung, und zwar wegen Bekundung von Völkerhaß — die nach dem soeben Gesagten hier vorliegt — zum Schuldspruch gelangen müssen. Denn Bekundung von Völkerhaß erfordert nicht Äußerungen, die zum Weitertragen an andere Personen bestimmt sein müßten. Die Äußerung selbst ist begrifflich bereits die Bekundung. Es kommt nur darauf an, ob der Ausdruck des Hasses inhaltlich so schwer wiegt, daß er den Grad des Verbrechens erreicht.

H. wird aber des weiteren dann der Kriegshetze für schuldig zu befinden sein, wenn sich ergibt, daß er das Gerücht als Neuigkeit und ohne sichere Annahme, daß es nicht weiter gegeben werde, erzählt hat — und dies auch in dem Falle, daß er — nach der Ausdrucksweise des aufgehobenen Urteils — sonst bisher in keiner Weise politisch belastet war. Auch bei H. führt die Bejahung des Vorsatzes zur Verbreitung des friedensgefährdenden Gerüchtes gleichfalls zur Bejahung des Vorsatzes der Kriegshetze.

II. Entscheidungen anderer Gerichte

Zivilrecht

§ 138 BGB.

Umsatzprovision aus Kriegsgewinn kann nicht mehr geltend gemacht werden.

LG Chemnitz, Urt. vom 22. Dezember 1951 — 52 O 105/51.

Dem Beklagten steht gegen den Kläger aus einem Rechtsstreit vor dem LG in C. ein Kostenerstattungsanspruch (Rest) von 362,21 DM zu. Wegen dieses Anspruchs betrieb der Beklagte die Zwangsvollstreckung. Der Kläger erhob daraufhin Zwangsvollstreckungsgegenklage mit der Behauptung, die Forderung des Beklagten gegen ihn sei durch Aufrechnung erloschen. Er habe wegen einer Forderung gegen den Bruder des Beklagten einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß erwirkt, nach dem dessen Forderung gegen den Beklagten in Höhe von 5948,75 DM gepfändet und ihm zur Einziehung überwiesen worden sei. Mit der gepfändeten

Forderung habe er gegenüber dem Beklagten aufgerechnet. Die Forderung des Bruders des Beklagten gegen diesen stamme aus der Kriegszeit und beruhe auf Umsatzprovisionen, die im Betrieb des Beklagten als Darlehn stehengeblieben seien. Das LG hat die Klage abgewiesen.

Aus den G r ü n d e n :

Bei dem Betriebe des Beklagten handelt es sich in erster Linie um einen solchen, der für die Rüstungsindustrie (Flugzeugteile) gearbeitet hat. Mag dieser Betrieb auch für die Privatindustrie gearbeitet haben, so hatte er doch zum größten Teil Rüstungsaufträge. Das ergibt sich aus der Enteignung und daraus, daß der Umsatz des Betriebes im Jahre 1944, also während des Krieges, in dem nur in Rüstungsbetrieben eine Produktionssteigerung möglich war, sechs mal größer war als im Jahre 1934. Während der Betrieb im Jahre 1934 einen Umsatz von 170 000 RM zu verzeichnen hatte, betrug dieser im Jahre 1944 mehr als 1 Million RM. Demzufolge ist auch die Forderung des Bruders des Beklagten aus den Gewinnen der Kriegsproduktion entstanden. Ihm stand $V_2\%$ Umsatzprovision vom Erlös des Verkaufs sämtlicher Erzeugnisse der Firma zu, womit er unmittelbar am Kriegsgewinn beteiligt wurde. Die Beträge dieser Gewinne hat er im Betrieb stehen lassen und damit finanziell zur Fortführung des Krieges beigetragen.

Die Folgen dieses Krieges haben zum vollständigen Zusammenbruch Deutschlands im Jahre 1945 geführt. Die Schuldigen wurden strafrechtlich zur Verantwortung gezogen, das Vermögen der Naziaktivisten und Kriegsverbrecher wurde enteignet. Es müssen aber auch die Rechtsgeschäfte, die während der Kriegszeit abgeschlossen worden sind und durch die die Rüstungsproduktion und damit der Krieg unterstützt wurde, für nichtig erklärt werden. Denn auch diese verstoßen gegen die guten Sitten. Demzufolge ist der zwischen dem Beklagten und dessen Bruder abgeschlossene Darlehensvertrag gemäß § 138 BGB nichtig.

Da der Kläger somit keine gültige Forderung erworben hat, kann er auch nicht aufrechnen.

(Mitgeteilt von Gerichtsreferendar A. R e n z, Chemnitz)

■ §§ 242, 389 BGB.

Zur Frage der Rechtsverbindlichkeit der Geschäftsbedingungen volkseigener Versicherungsanstalten gegenüber deren Vertrauensleuten, insbesondere der Vereinbarung des Ausschlusses der einseitigen Aufrechnung gegen die Forderungen der Versicherungsanstalten.

OLG Schwerin, Urt. vom 5. November 1951 — U 50/51.

Der beklagte Vertrauensmann (Vermittler) einer volkseigenen Versicherungsanstalt will gegen den Anspruch auf Zahlung der von ihm eingezogenen Prämien mit Provisionsforderungen aufrechnen. Der Kläger bestreitet unter Hinweis auf einen von beiden Parteien Unterzeichneten Revers die Zulässigkeit der Aufrechnung. Der Beklagte ist der Meinung, daß der Revers wegen „Verstoßes gegen Treu und Glauben“ nichtig sei.

Aus den G r ü n d e n :

Der Beklagte bestreitet den Anspruch der Klägerin auf Zahlung der von ihm eingezogenen Versicherungsprämien an sich nicht. Er macht lediglich geltend, daß die Klageforderung infolge Aufrechnung mit seinen Provisionsansprüchen als erloschen gelten müsse (§ 389 BGB).

Mit dieser Einrede kann der Beklagte nicht gehört werden, da die Aufrechnung durch die Bestimmung der Ziff. 7 des Reverses vom 24. April/22. Mai 1947 ausgeschlossen ist. Der Beklagte hat in dieser vertraglichen Bestimmung ausdrücklich erklärt, nicht berechtigt zu sein, „Provisionsforderungen gegen kassierte Prämien aufzurechnen“. Gemäß Ziff. 3 d des Reverses hatte der Beklagte die für die Klägerin eingezogenen Gelder als fremdes, ihm anvertrautes Gut zu betrachten. Hiernach kommt eine Aufrechnung nicht in Betracht.

Rechtliche Bedenken können gegen die Zulässigkeit und Gültigkeit dieser Vereinbarungen und der weiteren Bestimmungen des Reverses nicht erhoben werden, da sie sämtlich nur den Schutz des Vermögens der Klägerin als einer Einheit der volkseigenen Wirtschaft zum Zweck und Ziel haben. Dieser Schutz ist im Interesse des Volkes unerläßlich, da die Einkünfte der Klägerin